

HUNDESTEUERSATZUNG

der

Gemeinde Krebeck

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382 - VORIS 20300 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29 - VORIS 20310 01 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe bzw. zum Anlernen hält, wenn sie / er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die / der Hundehalter/in nicht zugleich Eigentümer/in des Hundes, so haftet neben der / dem Halter/in auch die / der Eigentümer/in für die Steuer.

§ 3

Steuermessstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den 1. Hund 35 Euro
 - b) für den 2. Hund 60 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 85 Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.
- (3) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund der gemäß Abs. 1 geltende höhere Steuersatz zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, welcher Haushaltsangehörige Eigentümer oder Halter des Hundes ist.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
5. Diensthunde nach ihrem Dienstende
6. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

(2) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. ermäßigt für das Halten von

- 1) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- 2) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Berufsmäßigen Einzelwächtern/innen bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- 3) abgerichteten Hunden, die von Artisten/innen oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- 4) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- 5) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn

1. die / der Hundehalter/in in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei bestraft wurde;
2. keine für den/die Hund/e den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechenden Unterkunftsräume vorhanden sind.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer / eines Hundehalterin / Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht auch mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt, oder die / der Hundehalter/in wegzieht.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für Steuerpflichtige, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen am Tag der öffentlichen Bekanntmachung ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit ihm zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die / der Hundehalter/in aus der Gemeinde

- (3) ~~W~~egzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dieser Sachverhalt innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Bei der Anmeldung eines Hundes wird eine Steuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Außerhalb von Wohnungen bzw. des privaten Grundbesitzes haben Hunde diese Steuermarke deutlich sichtbar zu tragen.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter/in Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundemarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.1994, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 01.11.2006 außer Kraft.

Krebeck, 17.12.2007

Gemeinde Krebeck



(Bürgermeister)

[Handwritten signature]